

Jugendliche und Arbeiten unter Spannung

Aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen kann es erforderlich sein, Arbeiten unter Spannung durchzuführen, wofür die Absolvierung der Spezialausbildung „Arbeiten unter Spannung“ (ÖVE/ÖNORM EN 50110-1) vorgeschrieben ist. Typische Beispiele dafür, wo Arbeiten unter Spannung nur mit dieser Ausbildung ausgeführt werden dürfen, sind beispielsweise Wartungsarbeiten in elektrischen Wechsel- oder Gleichstromanlagen, Ein- und Ausbau von elektrischen Betriebsmitteln, Reparatur oder Auswechseln von Kabeln und Leitungen, Auswechseln von Messeinrichtungen, Montagearbeiten bei der Fehlereingrenzung u.a.

Grundsätzliches

Die Absolvierung der Spezialausbildung für Elektrofachkräfte ist vor Abschluss einer elektrotechnischen Ausbildung (z.B. Lehrabschlussprüfung) **nicht** möglich. Eine Elektrofachkraft ist eine Person mit geeigneter fachlicher Ausbildung, Kenntnissen und Erfahrung, so dass sie Gefahren erkennen und vermeiden kann, die von der Elektrizität ausgehen können.

Jugendliche mit aufrechtem Lehrverhältnis

Jugendliche mit aufrechtem Lehrverhältnis können bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres als elektrotechnisch unterwiesene Personen während ihrer Lehrausbildung unter bestimmten Voraussetzungen die Spezialausbildung „Arbeiten unter Spannung“ beginnen. Hierbei ist jedenfalls zu beachten, dass eine Ausbildung für das Arbeiten an unter Spannung stehenden Anlagenteilen durchgeführt werden muss, wenn die Nennspannung über 25 V Wechsel- oder 60 V Gleichspannung beträgt. Die unter Spannung stehenden Anlagenteile (Endstromkreise) müssen mit einem **Fehlerstromschutzschalter** mit einem Nennwert des Auslösefehlerstromes von nicht mehr als 30mA ausgerüstet sein. Der 19. Monat ihres Ausbildungsverhältnisses ist der frühestmögliche Zeitpunkt für Lehrlinge die Spezialausbildung zu beginnen und darf nur unter Aufsicht absolviert werden (§ 7 Z 9 KJBG-VO).

Das Arbeiten unter Spannung für derart qualifizierte unterwiesene Personen ist nach absolvierter Spezialausbildung „Arbeiten unter Spannung“ nur in solchen elektrischen Anlagen zulässig, die dem **Übungsaufbau der Ausbildung** (vgl. OVE-Richtlinie R 16 vom 1.5.2014) entsprechen.

Ausbildungsanforderungen

Die Ausbildung für das Arbeiten unter Spannung sowohl für Elektrofachkräfte als auch für elektrotechnisch unterwiesene Personen hat den **Ausbildungsrichtlinien für Arbeiten unter Spannung (OVE R16)** zu entsprechen. Die Inhalte des Ausbildungsprogramms der Spezialausbildung sind genau festgelegt und haben praktische Übungen zu umfassen. Die Spezialausbildung ist mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abzuschließen. Der positive Abschluss der Ausbildung ist mit einem **Qualifikationsnachweis (z.B. Zertifikat, Zeugnis)** entsprechend OVE R16 Abschnitt 9 nachzuweisen und zusätzlich dem/der Absolventen/in ein **Lichtbildausweis** mit ID-Nummer im Scheckkartenformat auszustellen.